



Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung des Zweckverbandes Naturfriedhof Bischling im Spessart

Auf Grund Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Zweckverband Naturfriedhof Bischling im Spessart (im Folgenden Zweckverband genannt) folgende

Satzung

Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung des Zweckverbandes Naturfriedhof Bischling im Spessart

Art. 1

§ 4 Grabnutzungsgebühr

Der § 4 (Grabnutzungsgebühren) Abs.1 erhält folgende Fassung:

Die Grabnutzungsgebühr beträgt einheitlich für alle Urnengrabstellen, unabhängig von deren Lage oder räumlicher Zuordnung zu einem bestimmten Baum, bei einer Ruhefrist von 20 Jahren 1060 € (53,00 € pro Jahr).

Art. 2

§ 5 Bestattungsgebühren

Der § 5 (Bestattungsgebühren) erhält folgende Fassung:

Für die Herstellung der Graböffnung, sowie das Verschließen des Grabes (Grabherstellungskosten) durch den Zweckverband wird eine Gebühr in Höhe von 529 € incl Regelsteuersatz (Nettobetrag 444,54 € + 19 % MwSt. 84,46 € = Bruttobetrag 529 €) erhoben. In dieser Gebühr sind die Kosten des Grabsteins und des eingefassten Gedenkschildes enthalten.

Art. 4
§ 6 Sonstige Gebühren

Der § 6 (Sonstige Gebühren) erhält folgende Fassung:

- Sonderleistungen des Zweckverbands gemäß Friedhofs- und Bestattungssatzung pro Arbeiter und Stunde 28 € incl. Regelsteuersatz
(Nettobetrag 23,53 € + 19 % MwSt. 4,47 € = Bruttobetrag 28 €)

- Verbringen der Urne zum Grab und Absenken der Urne durch das Friedhofspersonal 40 € incl. Regelsteuersatz
(Nettobetrag 33,61 € + 19 MwSt. 6,39 € = Bruttobetrag 40 €)

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Sailauf, 14.11.2022

Gez.

Michael Dümig
Verbandsvorsitzender